

## **Videoüberwachung - Adressennachweis**

### ***Übersicht über die wesentlichen formellen, personellen und fachlichen Aufnahmevoraussetzungen im „Aufnahmeverfahren für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen“***

- Das Errichterunternehmen muss nachweisen, dass es in der Handwerksrolle als Fachbetrieb mit einem der nachfolgenden einschlägigen Handwerke eingetragen ist:

Elektrotechniker-Handwerk  
Informationstechniker-Handwerk

- Gesetzlich Verantwortliche müssen nach dem Bundeszentralregistergesetz ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach § 30 Absatz 5 BZRG beantragen, welches dem Hessischen Landeskriminalamt direkt zugestellt wird. Neben der kompletten Anschrift des Hessischen Landeskriminalamtes ist folgender Zusatz wichtig: „HSG 13, Video-Aufnahmeverfahren“.
- Es ist ein Hauptverantwortlicher zu benennen, der im Betrieb für die Projektierung, Installation und Instandhaltung der Videoüberwachungsanlagen verantwortlich ist. Seine Qualifikation: Handwerksmeister in einem der vorgenannten Handwerke, mindestens zweijährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von Videoüberwachungsanlagen.
- Dem Aufnahmeantrag muss ein Qualifikationsnachweis (Meisterbrief/Diplom) des Hauptverantwortlichen beigelegt werden.
- Der Betrieb muss mindestens über zwei Vollzeit-Fachkräfte verfügen. Eine Fachkraft kann der Inhaber des Unternehmens sein.
- Der Hauptverantwortliche muss sich regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik informieren. Mindestens ein Schulungsnachweis darf bei Antragstellung nicht älter als 12 Monate sein.
- Gewerbeanmeldung

Zusendung nachstehender Unterlagen, soweit vorhanden:

- Handelsregisterauszug
- Kooperationspartnervertrag
- VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen
- BHE-Prüfsiegel als Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen
- Lieferzusage/n des/der Hersteller/s

Für die Durchführung des Verfahrens in Hessen und die Herausgabe des Adressennachweises ist ausschließlich das Hessische Landeskriminalamt zuständig.

Bitte senden Sie Ihren Aufnahmeantrag mit den weiteren Unterlagen an das

Hessische Landeskriminalamt  
Zentralstelle Kriminal- und Verkehrsprävention  
Hölderlinstr. 1-5  
65187 Wiesbaden

**Detaillierte Auskünfte erhalten Sie unter der Tel.: 0611/83-13204.**